

VEREINSSATZUNG
des
1.Badmintonsporclub Erkelenz 1987 e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „1. Badmintonsporclub Erkelenz 1987 e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Erkelenz und ist unter der Nummer 4127 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
- (2) Der Verein mit Sitz in Erkelenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Stadtsportverband Erkelenz e.V., im Kreissportbund Heinsberg e.V., im Landessportbund NRW e.V. und im Badmintonlandesverband NRW e.V.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b) Teilnahme an Meisterschaftswettbewerben und Turnieren.

§ 3 – Prävention

- (1) Der Verein achtet auf die Gesundheit seiner Mitglieder. Dazu führt er Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor Gefahren durch.
- (2) Insbesondere achtet der Verein auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Er ist Mitglied in der „Kooperation zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ in der Stadt Erkelenz.
- (3) Der Verein achtet auf die Eignung seiner Funktionäre und Übungsleiter durch den Nachweis eines einwandfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und die Unterzeichnung eines Ehrenkodex. Er führt regelmäßig Maßnahmen zur Qualifizierung seiner Funktionäre und Übungsleiter durch. Der Verein hat Strategien entwickelt, um in Verdachtsfällen und bei Zuwiderhandlungen adäquat zu handeln.
- (4) Der Verein beruft einen Präventionsbeauftragten.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist -die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme befindet der Vorstand.

§ 4 b – Erwerb der passiven Mitgliedschaft

- (1) Passives Mitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden.
- (2) Wer die passive Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen formlosen schriftlichen Antrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Annahme erfolgt durch den Vorstand. Der Wechsel wird ab dem 1. des Folgemonats wirksam.

- (3) Die Dauer der passiven Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch.
- (4) Ein passives Mitglied nimmt nicht am aktiven Sportbetrieb teil. Am sonstigen Vereinsleben kann teilgenommen werden. Ein Versicherungsschutz besteht weiterhin.
- (5) Ein passives Mitglied zahlt die Hälfte des Jahresbeitrags.
- (6) Für den Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Der Wechsel wird ab dem 1. des Folgemonats wirksam.
- (7) Eine Kündigung aus der passiven Mitgliedschaft heraus unterliegt den allgemeinen Kündigungsvorschriften nach § 5 Abs. 2 der Satzung.

§ 4 c – Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, das sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt hat.
- (2) Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.
- (3) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die sonstigen Rechte und Pflichten bleiben bestehen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich per Post (Poststempel) oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bevor der Ausschluß erfolgt, muß dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen eine Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Mögliche Forderungen des Vereins, insbesondere ausstehende Beitragszahlungen oder Umlagen, bleiben vom Ausschluß unberührt.
- (4) Der Ausschluß kann erfolgen wegen
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstand von Beiträgen oder Umlagen, die einem Viertel des Jahresbeitrags entsprechen,
 - c) unehrenhafter oder das Vereinsansehen, die Vereinsdisziplin oder dem Vereinszweck schädigenden Handlungen.
 Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (5) Mit erfolgtem Austritt oder Ausschluß erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft herrührenden Rechte. Eine Rückgewähr von geleisteten Zuwendungen an den Verein ist ausgeschlossen.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht eines Minderjährigen kann nur durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, soweit es die Vereinssatzung zuläßt. Wenn der Minderjährige vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter vorlegt, kann er persönlich abstimmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Für das Stimmrecht und die Wählbarkeit zum Jugendausschuß besteht keine Altersgrenze.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 – Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Organe des Vereins verstoßen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein und Maßregelungen beeinflussen sich gegenseitig nicht.

§ 8 – Aufnahmegebühr, Beiträge, Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die vom Verein erhobenen Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge sowie außergewöhnliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Aufnahmegebühren sind bei jeder Aufnahme sofort zu entrichten. Wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres beitrifft, ist der Anteil des Jahresbeitrages entsprechend dem Anteil der Monate am Geschäftsjahr vom Ersten des Beitrittsmonats an zu entrichten.
- (4) Die Beiträge sind auch dann für ein ganzes Jahr zu entrichten, wenn das Mitglied während des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- (5) Fälligkeit des Jahresbeitrags ist der 01.01. eines jeden Geschäftsjahres. Für jeden Verzugsmonat kann eine Verzugsgebühr verlangt werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (6) Mahnungen werden vom Vorstand beschlossen. Der Mahnbescheid ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Die anfallenden Mahnkosten werden vom Schuldner verlangt.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 9 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Jugendausschuß,
 - d) außerordentliche Organe.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in schriftlicher Form (Brief/ E-Mail) und zusätzlich in Form einer Veröffentlichung (Aushang in der Sportstätte, Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins). Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und außerordentlichen Beiträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (10) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) vom Jugendausschuß,
 - d) von den außerordentlichen Organen.
- (11) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (13) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 – Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 100,-- EUR belasten, wird der Verein durch den Vereinsvorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem -stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Rücktritt von der Vorstandsfunktion ist jederzeit möglich.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bzw. eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 – Der Jugendausschuß

- (1) Der Jugendausschuß besteht aus
 - a) dem Jugendabteilungsleiter,
 - b) bis zu vier Mitgliedern des Vereins, die von der Jugendabteilung bestimmt werden.
- (2) Die Mitglieder, die zum Ende eines Jahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Jugendabteilung des Vereins.
- (3) Die Jugendabteilung kann sich eine eigene Ordnung geben und sich selbst verwalten.

- (4) Der Jugendausschuß vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins und der Jugendordnung.

§ 13 – Die außerordentlichen Organe

- (1) Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Viertels der Vereinsmitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung außer-ordentliche Organe gebildet werden. Ihre Bildung und die Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben müssen satzungsgemäß erfolgen.
- (2) Die Dauer der Tätigkeit der außerordentlichen Organe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 – Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Jugendausschusses, der außerordentlichen Organe und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 – Haftungsausschluß

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 16 – Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Den Mitgliedern, insbesondere den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 – Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 18 – Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Der Verein kann eine Finanzordnung verabschieden.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 – Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 20 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erkelenz, die es ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 – Gültigkeit

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.01.2015 beschlossen.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Geändert am 03.03.2017